

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 5. November 2014

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 14 Personen erteilt.
2. Der Legislaturabschlussbericht 2010 – 2014 des Stadtrates wird zur Kenntnis genommen.
3. Für den Ersatz der bisherigen schulischen Projektionsmittel wird ein Bruttokredit von CHF 475'600.00 bewilligt.
4. Der Kredit für einen Neubau der Unterführung Sandackerweg von CHF 1'938'000.00 wird abgelehnt.
5. Der Kredit für den Neubau des Kindergartens Zopf und die Umnutzung des bestehenden Kindergartens in eine Tagesstruktur von CHF 1'328'000.00 wird bewilligt.

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Fakultatives Referendum

Gegen die Beschlüsse 3 und 5 kann, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 8. Dezember 2014.